
11555/J XXVII. GP

Eingelangt am 01.07.2022

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen

an den den mit der Leitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betrauten Bundesminister

betreffend Minister schaut bei Gesetzesbruch zu

In seiner aktuellen Pressemitteilung zum Rechnungsabschluss der ÖVP (1) beurteilt der Rechnungshof die **Inserate in der Zeitung des Vorarlberger Wirtschaftsbundes** im Wesentlichen als **Parteispenden**. Zusätzlich weist der Rechnungshof darauf hin, dass es sich bei Spenden durch öffentlich-rechtliche Körperschaften um **unzulässige Spenden** handle.

Unter den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in der Zeitung "Vorarlberger Wirtschaft" des ÖVP-Wirtschaftsbundes inseriert hatten, findet sich unter anderem die Wirtschaftskammer Vorarlberg sowie zahlreiche Fachorganisationen innerhalb der WKV.

- **Magazin „Vorarlberger Wirtschaft“**

Der Wirtschaftsbund Landesgruppe Vorarlberg – und somit eine Teilorganisation der ÖVP – war zumindest im Jahr 2019 Medieninhaber des Magazins „Vorarlberger Wirtschaft“.

Die Zeitung erschien im Jahr 2019 neun Mal. Sie enthielt zwischen 47 Prozent und 82 Prozent Inserate – ein im Vergleich zu anderen Printmedien durchaus hoher Anteil. Laut Tarif zuzüglich 5 Prozent Werbeabgabe und 20 Prozent Umsatzsteuer betrug dafür der Inseratenpreis zusammengefasst über 1.600.000 Euro.

Berechnungen und Vergleiche des Rechnungshofes mit den Inseratarifen eines in Aufmachung, Umfang und Druckqualität ähnlichen Blattes („Gemeindeblatt für die Landeshauptstadt Bregenz sowie für die Gemeinden des Bezirks Bregenz“) ergeben folgendes Bild:

Selbst wenn man einräumt, dass das Gemeindeblatt eine niedrigere Auflage hat, bleibt für den Rechnungshof zweifelhaft, wie sich der Anzeigenpreis von über 1.600.000 Euro beim Magazin „Vorarlberger Wirtschaft“ darstellen lässt. Die entsprechende Anzahl an gleichartigen Inseraten würde beim Gemeindeblatt insgesamt nämlich nur rund 268.000 Euro kosten.

Der Rechnungshof vertritt somit die Auffassung, die Differenz, nämlich rund 1.332.000 Euro, sei im Sinne des Parteiengesetzes als **Spende zu qualifizieren**. In diesem Betrag sind **unzulässige Spenden** von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von Unternehmungen mit mindestens 25 Prozent öffentlicher Beteiligung in der Höhe von **rund 232.000 Euro enthalten**. Naturgemäß wird auch die ab 9. Juli 2019 geltende Spendenobergrenze von 7.500 Euro je Spenderin oder Spender zu beachten sein.

Schriftlich zu den Inseraten der Wirtschaftskammer Vorarlberg befragt, antwortet BM Kocher in 10156/AB am 27.05.2022 (2), dass solche Inserate "*zur operativen Tätigkeit der Wirtschaftskammerorganisationen*" gehörten und daher nicht dem Interpellationsrecht unterlägen.

so ist das unter dem Gesichtspunkt der Kammeraufsicht unbedenklich.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

7. *Werden die Ausgaben der Wirtschaftskammern für Inserate im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses besonders kontrolliert, wenn es zu einer Verurteilung des Wirtschaftsverbundes Vorarlberg kommt?*
8. *Werden Änderungen des Wirtschaftskammergesetzes bereiten Sie vor, um derartige Vorgänge künftig auszuschließen?*

Die Beauftragung von Inseraten gehört zur operativen Tätigkeit der Wirtschaftskammerorganisationen in deren eigenem Wirkungsbereich und berührt daher keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts. Die Prüfung der Ausgaben für Inserate könnte jedoch gegebenenfalls durch den Rechnungshof erfolgen.

Im Hinblick auf die derzeit ausschließlich über ein mögliches abgabenrechtliches Fehlverhalten vorliegenden Informationen sind Änderungen des Wirtschaftskammergesetzes nicht angezeigt.

Wien, am 25. Mai 2022

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Es ergibt sich also aus der Antwort des Herrn Bundesminister, dass gesetzlich unzulässige Parteispenden der Wirtschaftskammer oder einer Fachorganisation der Wirtschaftskammer vom BMDW als eine Frage der Selbstverwaltung angesehen werden. Wenn also die ministerielle Aufsicht über eine Kammer weder bei Gesetzesbrüchen schlagend wird noch beim Missbrauch von Zwangsbeiträgen, eröffnet sich die Frage, welchem Zweck die ministerielle Aufsicht überhaupt dient.

Gemäß § 136 Wirtschaftskammergesetz (3) umfasst die Aufsicht durch den Wirtschaftsminister unter anderem "*die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte*" (§ 136 Abs 2 WKG). Wenn also die WKV oder eine ihrer Fachorganisationen Zahlungen tätigt, die der Rechnungshof als "unzulässige Spenden" iSd § 6 Abs 6 Z 3 Parteiengesetz qualifiziert, führen diese Körperschaften ihre Geschäfte eben **nicht gesetzmäßig**, sondern in unzulässiger Weise. Die Grenzen der Selbstverwaltung und die Grenzen der geltenden Gesetze sind somit überschritten. Ein Minister, der Gesetzesbrüchen in der von ihm beaufsichtigten Kammer untätig zusieht, bricht nach Ansicht der Anfragersteller selbst das Gesetz.

(1) [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinformation Rechenschaftsbericht OeVP 2019.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinformation_Rechenschaftsbericht_OeVP_2019.pdf)

(2) https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_10156/index.shtml

(3) <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40078114/NOR40078114.html>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Welche Arten von Gesetzesverstößen der Wirtschaftskammer, einer Fachorganisation oder von Funktionären greifen Sie in Ihrer Aufsichtsfunktion gemäß § 136 WKG auf?
2. Welche Arten von Gesetzesverstößen der Wirtschaftskammer, einer Fachorganisation oder von Funktionären dulden Sie trotz Ihrer Aufsichtsfunktion gemäß § 136 WKG, weil diese Gesetzesverstöße "*im Rahmen der operativen Tätigkeit*" (Zitat BM Kocher in 10156/AB) erfolgen?
3. Welchen Schutz haben die Zwangsmitglieder in der Wirtschaftskammer gegen den Umstand, dass ihre jeweilige Landeskammer und ihre jeweilige Fachorganisation gesetzwidrige Parteispenden vornimmt, wenn diese Vorgänge von der ministeriellen Aufsicht geduldet werden?
4. Wie viele Mitarbeiter/innen Ihres Kabinetts werden von einer Wirtschaftskammer oder einer Fachorganisation der Wirtschaftskammer bezahlt?
5. Wie viele Mitarbeiter/innen Ihres Kabinetts haben ein ruhendes Dienstverhältnis bei einer Wirtschaftskammer oder einer Fachorganisation der Wirtschaftskammer?